

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: „St. Sebastianus-Bruderschaft Süchteln-Sittard 1407 eingetragener Verein“, im Folgenden „Bruderschaft“ genannt. Er ist unter diesem Namen eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach unter der Nr. VR 3249 und hat seinen Sitz in Viersen-Süchteln-Sittard.

§ 2 Wesen und Aufgaben

Die St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Süchteln-Sittard 1407 e.V. ist eine Vereinigung von Personen, die das Ideal der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften vertritt. Getreu dem Wahlspruch des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften "für Glaube, Sitte und Heimat" verpflichten sich die Mitglieder der Bruderschaft zu:

- **Bekenntnis des Glaubens durch**
 - a) Eintreten für die christlichen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung.
 - b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit,
 - c) Werke christlicher Nächstenliebe.
- **Schutz der Sitte durch**
 - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
 - b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung
- **Liebe zur Heimat durch**
 - a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
 - b) tätige Nachbarschaftshilfe,
 - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums,
- **Die Bruderschaft widmet sich im Besonderen**
 - a) Der Pflege des Brauchtums
 - b) Der Jugendpflege und Jugendförderung
 - c) Der Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- Die Bruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft. Sie haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede weibliche und männliche Person werden, welche bereit ist diese Satzung anzuerkennen.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Einzelprüfung. Aus begründetem Anlass kann der Vorstand die Rechte des Antragstellers, wie die Erlangung eines Amtes, beschränken.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen.
- Mitglieder, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Bruderschaft keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung.
- Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied Ansehen und Interessen der Bruderschaft schädigt oder wenn es mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Anhörung –rechtliches Gehör- zu geben.

§ 5 Organe der Bruderschaft

Organe der Bruderschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Gruppenkonferenz.

§ 6 Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

- Einmal pro Jahr ist eine ordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen. Diese soll - soweit möglich- um das Fest des Heiligen Sebastianus (20. Januar) stattfinden.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragen.
- Zur Jahreshauptversammlung und zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher in Textform unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung einzuladen. Werden Satzungsänderungen oder die Auflösung beantragt erhöht sich die Frist auf vier Wochen.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind. Nach einer Versammlungsdauer von mehr als vier Stunden ist die Versammlung nicht mehr beschlussfähig.
- Bei Wahlen gilt die relative Mehrheit der anwesenden Mitglieder (gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt), bei Beschlussfassung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder (eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen). Zur Änderung der Satzung, der Mitgliedsbeiträge, der Datenschutzordnung, der Vogelschuss- und Königsordnung sowie der Auflösung der Bruderschaft ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anwesende nicht stimmberechtigte Mitglieder und Enthaltungen sind bei der Berechnung der vorgenannten Mehrheiten nicht zu berücksichtigen. Änderungen, die eine Zwei-Drittel-Mehrheit erfordern, müssen in der Tagesordnung als gesonderter Tagesordnungspunkt dargestellt werden.
- Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Monate Mitglied der Bruderschaft sind. Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- Wahl des

- a) Vorsitzenden/Präsidenten in Personalunion,
- b) stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) Schriftführers,
- d) Kassierers,
- e) stellvertretenden Schriftführers,
- f) stellvertretenden Kassierer,
- g) und der Kassenprüfer,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Festlegung der Vogelschuss- und Königsordnung
- Erlass und Änderung der Datenschutzordnung,
- Änderung der Satzung,
- Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
- Erteilung und Aberkennung eines Gruppenrechtes,
- Auflösung der Bruderschaft.

§ 8 Vorstand

- Der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schriftführer, sein Stellvertreter, der Kassierer und sein Stellvertreter bilden den Vorstand. Die Hälfte des Vorstandes wird alljährlich von der Jahreshauptversammlung neu gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet die Finanzen und das Schriftwesen der Bruderschaft. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und organisiert das bruderschaftliche Leben im Sinne dieser Satzung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Der Präses, der amtierende König und der Pressesprecher sollen an seinen Sitzungen beratend teilnehmen. Vom Vogelschuss bis zum Schützenfest sollen auch die Minister an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Vorstand kann weitere Beisitzer ernennen.
- Der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassierer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und nach außen hin zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

§ 9 Gruppenkonferenz

Die Gruppenkonferenz besteht aus dem Vorstand, dem Präses, dem Pressesprecher, dem König und je einen Vertreter einer von der Mitgliederversammlung anerkannten Gruppe. Alle Gruppen der Bruderschaft haben Gruppenrecht; gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Gruppen entscheiden nach demokratischen Regeln eigenverantwortlich, wer zu den Sitzungen der Gruppenkonferenz zu entsenden ist. Eine Vertretung ist zu gewährleisten. Grundsätzlich kann jeder Anwesende nur eine Stimme abgeben. Ein weiteres Gruppenmitglied soll mit beratender Stimme an den Sitzungen der Gruppenkonferenz teilnehmen. Die Gruppenkonferenz dient der Zusammenarbeit der Information und der gegenseitigen Abstimmung zwischen den Gruppen und dem Vorstand. Sie berät wichtige bruderschaftliche, organisatorische, personelle und finanzielle Angelegenheiten und kann Empfehlungen aussprechen. Die Gruppenkonferenz nimmt somit erheblichen Einfluss auf die Gestaltung des bruderschaftlichen Lebens. Über die Sitzungen der Gruppenkonferenz ist ein Protokoll zu führen. Die Gruppenkonferenz ist mindestens zweimal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.

§ 10 Kassenprüfer

Aus der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Sie prüfen die satzungsgemäße Verwendung der Gelder, die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensunterlagen und Belege. In der Jahreshauptversammlung geben sie den Prüfbericht bekannt und beantragen gegebenenfalls die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Kirchliches

Die Bruderschaft feiert in jedem Jahr eine „Heilige Messe“ für die lebenden und eine für die verstorbenen Mitglieder. Die Messen finden um den Sebastianustag im Januar statt. Bei Beerdigungen von Mitgliedern beteiligt sich die Bruderschaft unter Mitführung der Bruderschaftsfahne so stark wie möglich. Dies gilt auch bei anderen kirchlichen Veranstaltungen, wo die Bruderschaft gefordert wird.

§ 12 Schützenfest

Beim Schützenfest wird das historische Brauchtum gepflegt. Dazu gehören der feierliche Kirchgang mit Musik und das Abholen des Königs. Der Schützenfestmittelpunkt, wie Festzelt und Königsburg bleibt im Sittard, das heißt in zumutbarer Fußmarschweite. Zur Organisation sollte ein Festausschuss gebildet werden.

Weitere Regelungen werden in der Vogelschuss- und Königsordnung sowie dem Schützenbefehl festgelegt.

§ 13 Jugend

Die Jugend ist besonders zu fördern und zu pflegen. Durch ihre Gruppen ist sie an der Willensbestimmung zumindest in der Gruppenkonferenz beteiligt. Auf Grundlage dieser Satzung kann eine Jugendversammlung wie eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorsitzende oder sein Vertreter eröffnet die Jugendversammlung, die zunächst aus der Versammlung einen Versammlungsleiter wählt. Jugend im Sinne dieser Satzung sind alle organisatorischen Einheiten der Bruderschaft, in denen junge Menschen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr erfasst werden und zwar als Schülerschützen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr und als Jungschützen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr.

§ 14 Kunst und Kulturpflege

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass bedeutende Besitztümer der Bruderschaft sorgfältig aufbewahrt werden.

§ 15 Datenschutz

Es gelten die Regeln der Datenschutzordnung, welche von der Mitgliederversammlung gemäß § 7 beschlossen wird.

§ 16 Auflösung der Bruderschaft

Wird die Auflösung betrieben, so ist der zuständige **geistliche** Beistand zu beteiligen. Im Falle der Auflösung sind **Sachwerte, die kulturelle Bedeutung haben, einer gesicherten Aufbewahrung zuzuführen, erstrangig einer kirchlichen Aufbewahrung. Das restliche Vermögen** fällt zu gleichen Teilen an den „St. Martin Verein Süchteln Sittard 1886 e.V.“ und dem „Napoleum Sittard e.V.“ mit der Auflage zur Verwendung für ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke.

§ 17 Inkrafttreten

Diese fortgeschriebene Satzung der St. Sebastianus Bruderschaft Süchteln-Sittard 1407 e.V. wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.01.2006 durch Beschluss geändert und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

1. Änderungsfassung vom 24.01.2011
2. Änderungsfassung vom 19.01.2020

Wartmann
Vorsitzender

Grundke
Schriftführerin